Info-Dienst

SGK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausgabe 98/Dezember 2015

Aus dem Inhalt:

25 Jahre SGK M-V	2
Rundbrief Thomas Beyer	4
Energiewende M-V	5
Beteiligungsgesetz	8
7,6 Mio. € für Forschung	9
Klimaschutzrichtlinie	11
Brandschutzgesetz	12
Kofinanzierungs-programm	13
Erstattung Verdienstausfall	14
Weiterbildung Flüchtlingshelfer	14
Sonderregelung Bun-desfreiwilligendienst	15
Neue LBO M-V	17
Änderung Vergabegesetz	18
Online im Nahverkehr	19
Internet im ländlichen Raum	19
Förderung Breitband	20
Onleihe-Verbund M-V	21
Inklusionskonzept	22
Tempo 30	23
Medizinische Versor-gung in Vorpommern-Greifswald	24
Rechtsprechung	
Kreisumlagenerhöhung	25
Steuerfindungsrecht	25
Wasserrohrbruch	27
Altfehlbetragsumlage	28

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Liebe SGK-Mitglieder,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende. Ein Jahr, das gerade die Landkreise und noch mehr die Gemeinden vor Herausforderungen gestellt hat, mit denen niemand gerechnet hatte. Die zahlreichen Flüchtlinge verlangen uns viel ab, aber sie können für unsere Gesellschaft auch eine echte Bereicherung sein, wenn es uns gelingt, diejenigen, die in unserem Bundesland bleiben wollen, gut zu integrieren.

Mecklenburg-Vorpommern ist eins von drei Bundesländern, die den Gemeinden die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen voll erstatteten. Und das Land hat auch noch einmal nachgelegt und zu den bereits im Haushaltsentwurf 2016/2017 vorgesehenen stark erhöhten Ansätzen für „Flüchtlingsaufgaben“ weitere Gelder für konkrete Integrationsmaßnahmen eingestellt. Dies sind vor allem Sprachförderung, Beratung, Integration in den Arbeitsmarkt und die Einrichtung eines Dolmetscherpools.

Des Weiteren können durch Umleitung der Bundesmittel aus dem gescheiterten Betreuungsgeld sowie durch Aufstockung des Kita- und Schulbauprogramms des Landes dort zusätzliche Plätze und Räumlichkeiten geschaffen werden, wo Engpässe entstehen. Ab 2016 sollen zudem nennenswerte Mittel im Landeshaushalt für zusätzliches Hort-Personal eingestellt werden. Profitieren sollen Horte mit vielen Flüchtlingskindern.

Auch hat das Land 100 Lehrerstellen für „Deutsch als Zweitsprache“ ausgeschrieben. Diese Maßnahmen kommen allen Kindern in M-V zugute.

Mit einem Zuschuss aus dem Sonderprogramm des Bundes wird das Land ein Programm mit jährlich rund 20 Millionen Euro für den Neu- und Ausbau von Wohnungen auflegen. Dies soll für eine gewisse Entspannung in den Zentren mit geringem Leerstand sorgen.

Diese so geförderten Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen, sind zwar zunächst für Flüchtlinge gedacht, perspektivisch jedoch generell für Menschen mit geringen Einkünften.

Damit Integration gelingen kann, braucht es gute Rahmenbedingungen, aber vor allen Dingen braucht es viele helfende Hände, die sich ganz konkret und oft im Ehrenamt um unsere Neubürgerinnen und -bürger kümmern. Sie tun dies oft bis an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit.

Wir möchten daher die Gelegenheit ergreifen und all jenen von euch, die zu dieser großartigen Helferschar gehören, ausdrücklich ganz herzlich dafür danken. Ihr tragt ganz entscheidend zu einer friedlichen und lebenswerten Gesellschaft bei.

Euch und allen unseren Leserinnen und Lesern eine wunderbare Weihnachtszeit

wünscht Euer SGK-Team

25 Jahre SGK M-V

Vor dem offiziellen Festakt unseres Jubiläums waren noch einige Formalitäten abzuarbeiten. So nominierten wir unseren Vorsitzenden Thomas Beyer für den Bundesvorstand der SGK und wählten die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz im nächsten Jahr. Dies sind: Marie-Jeanne Beringer, Thomas Beyer, Heike Carstensen, Gerhard Evers, Martin Handschuck, Dagmar Kaselitz und Thomas Würdisch. Nachrücker sind Christopher Denda und Ulf Dembski.

Nachdem alle Formalitäten abgearbeitet waren, konnten wir zum „gemütlichen“ Teil unserer Veranstaltung übergehen.

Christel Ceransky (Schwerin) verliest den Revisionsbericht

Hans-Heinrich Lappat als Leiter der Kommunalabteilung, Rolf Christiansen als Vorsitzender des Landkreistags M-V und Andreas Wellmann als Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetags M-V würdigten die Arbeit der SGK in Grußworten.

Rolf Christiansen (links) und Andreas Wellmann

Danach übernahm Detlef Raphael, der zu Wendezeiten von der Bundes-SGK damit beauftragt war, in den „Neuen Ländern“ die SGK´s aus der Taufe zu heben.

Heinz Müller, Dr. Klaus Kilimann, Sabine Sturbeck und Detlef Raphael im Gespräch

Er ließ die Gründungszeit und die Startschwierigkeiten unserer SGK Revue passieren, wobei ihn unser erster Vorsitzender Dr. Klaus Kilimann (zum Zeitpunkt der Gründung der SGK Oberbürgermeister von Rostock), Sabine Sturbeck als Gründungsmitglied und damalige Schatzmeisterin der SGK sowie Heinz Müller als erster hauptamtlicher Geschäftsführer der SGK M-V kräftig unterstützten. Dieser Rückblick war außerordentlich interessant und brachte uns an vielen Stellen mindestens zum Schmunzeln.

Interessierte Zuhörerschaft

Für die Bereitstellung der Fotos bedanken wir uns ausdrücklich bei Daniel Meslien, Heike Miegel und Thomas Würdisch.

Musikalisches Rahmenprogramm durch Schüler der Musikschule „Ataraxia“ aus Schwerin

Die zuvor Genannten erhielten als kleine Aufmerksamkeit u. a. eine Sonderausgabe unseres Info-Dienstes „25 Jahre SGK M-V“. Interessierte können ihn auf unserer Homepage finden.

Kabarettist Michael Ruschke und ein begeistertes Publikum

Danach ließen wir uns kräftig von Michael Ruschke, Kabarettist bei ROhrSTOCK aus Rostock, auf die Schippe nehmen.

SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer dankt Michael Ruschke

Mit einem kleinen Buffet und angeregten Gesprächen klang dieser schöne Tag dann aus.

M.T.

Liebe Mitglieder und Freunde der SGK,

ein reichlich gefülltes Jahr neigt sich dem Ende zu. Gerade kürzlich konnten wir das 25-jährige Bestehen unseres Landesverbandes feiern. Dabei ging es ganz sicher nicht nur um das Feiern allein. Es ging vor allem auch darum, diejenigen zu würdigen, die sich für die SGK und für die Kommunalpolitik innerhalb der SPD engagieren und engagiert haben. So hat es mich beispielsweise sehr gefreut, dass auch Dr. Klaus Kilimann unserer Einladung gefolgt ist. Dieses Jubiläum kann aber auch Motivation sein für die kommende Zeit. Innerhalb der SPD wird durchaus eine starke kommunale Stimme gebraucht, und von mir aus kann sie auch innerhalb unseres Landesverbandes gerne noch stärker und deutlicher sein.

SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer

Gerade kürzlich hatte der Städte- und Gemeindetag zu einer Bürgermeister-Konferenz nach Güstrow eingeladen. Auch unser Ministerpräsident Erwin Sellering folgte dieser Einladung. Wir wollten die Situation bezüglich der zu uns gekommenen und kommenden Flüchtlinge erörtern. Das war am 23. November eine gute Veranstaltung in Güstrow. Sie war auch deswegen gut, weil sich die unterschiedlichen Kolleginnen und Kollegen aus kleinen und großen Gemeinden sehr umsichtig, kompetent und engagiert geäußert haben und damit deutlich wurde, dass eine gelingende Integration ohne die gemeindliche Ebene undenkbar ist. Insofern war zu spüren, wie genau Erwin Sellering wirklich zugehört hat. Ich fand diese Veranstaltung auch deswegen gut, weil endlich der direkte Kontakt zwischen Landesregierung und gemeindlicher Ebene hergestellt wurde. Kommunen sind eben nicht nur die Landkreise und kreisfreien Städte, sondern gerade auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Und dass hier die Kommunikation auch direkt praktiziert werden muss, trifft ganz gewiss nicht nur bezüglich des Themas Integration von Flüchtlingen zu.

Ich habe manchmal über unseren Namen *Sozialdemokratische Gemeinschaft der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker* gelächelt, weil diese Bezeichnung etwas veraltet erscheint. Aber eines sind wir vielleicht doch wirklich, eine gute und engagierte Gemeinschaft, die der Vielfalt der Kommunen, also sowohl den kleinen als auch den größeren Gemeinden wie auch den Städten und Landkreisen innerhalb der SPD eine Stimme gibt.

Manchmal hilft es schon oder ist es zumindest ein erster und guter sinnvoller Schritt einander zuzuhören, so wie es auf der Ebene des Städte- und Gemeindetages in Güstrow geschah und so, wie wir es auch weiterhin innerhalb der SPD praktizieren sollten. Gerade angesichts des kommenden Wahljahres und der Aufstellung unseres Regierungsprogramms werden wir mehr als gefragt sein, unter den Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Mecklenburg-Vorpommern die kommunale Seite der Politik deutlich zu thematisieren.

Ich wünsche Euch allen am Ende des Jahres Zeiten, in denen Ihr ein wenig zu Ruhe kommt, Zeiten, in denen Ihr mit Euren Nächsten und Euren Freunden zusammen sein könnt. Möge es ein guter Jahreswechsel für Euch werden, und im Jahr 2016 wünsche ich mir weiterhin ein engagiertes, gemeinschaftliches Auftreten im Sinne unserer Kommunen im Lande.

Euer

Energiewende M-V in der Praxis

Am 14. November fand unsere Fachkonferenz „Energiewende M-V – Best Practice“ im Bürgerhaus in Güstrow statt. Dort wollten wir vor allem den kommunalen Akteuren eine Stimme geben, die sich noch vor den angestrebten gesetzlichen Veränderungen um eine Generierung regionaler Wertschöpfung durch die Nutzung erneuerbarer Energien bemüht haben bzw. bemühen wollen. Daran gemessen, war die Veranstaltung nach übereinstimmender Meinung der Teilnehmenden ein voller Erfolg.

Den Aufschlag machte Energieminister **Christian Pegel**, der den Entwurf des in den Landtag eingebrachten Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes M-V in seinen Grundzügen vorstellte. Dabei war ihm wichtig, dass eine Beteiligungspflicht zukünftig über das neue Gesetz hinaus als verbindliches Ziel im Landesraumentwicklungsprogramm festgeschrieben wird.

Der Minister erörterte ausführlich die Wege zur direkten Beteiligung von Gemeinden und natürlichen Personen an neu geplanten Windparks und die damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten für die (zumeist) klammen Gemeindekassen. Dabei soll es weiterhin vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte Lösungen wie etwa einen verbilligten Stromtarif geben.

Christian Pegel betonte immer wieder, dass die Entscheidungshoheit der betroffenen Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner oberste Priorität habe. Dies betrifft auch den Fall der Annahme eines Ersatzangebotes für die direkte Beteiligung durch die Projektplaner in Form einer Ausgleichsabgabe oder eines Sparprodukts. (Zum Inhalt des Gesetzesentwurfs vergleiche auch nachfolgenden Beitrag.) Am Ende der jeweiligen Verfahren steht immer der Beschluss durch die Gemeindevertretung(en) und die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Nach dem engagierten Vortrag des Ministers, der sich natürlich auch den kritischen Fragen der Teilnehmer stellte, kamen die Praktiker zu Wort.

Zunächst stellten Bürgermeisterin **Heidrun Teichmann** und **Dietmar Hocke** die bisherigen Vorhaben in der Gemeinde **Neuburg** (Landkreis NWM) auf dem Weg zu einem Bioenergiedorf vor. Als Motivation gab insbesondere die Bürgermeisterin die defizitäre Gemeindekasse an. Geplant ist u. a. ein Windpark mit vier Anlagen, über deren technische Ausstattung Dietmar Hocke informierte. Anschließend erörterte er die Planungen für ein neu zu installierendes Wärmenetz in Hagebök und gab einen Einblick in die Kostenstruktur und die Wirtschaftlichkeit. Daraus

wurde deutlich, dass mit den angestrebten Vorhaben eine reale materielle Beteiligung von Bürgern und Gemeinde gegeben sein wird. Darüber hinaus sollen besonders betroffene Anwohner jährlich finanziell entschädigt werden. Die gewonnenen Mehreinnahmen würden auch der Vereins- und Kulturförderung zugutekommen, um das gemeindliche Miteinander weiter zu stärken.

Bürgermeister **Bertold Meyer** erläuterte anschließend die bisherige Nutzung alternativer Energien im Bioenergiedorf **Bollewick** (Landkreis MSE) und ihre (positiven) Auswirkungen auf die Region. Neben der höheren Wertschöpfung für die ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetriebe und den Mehreinnahmen der Gemeinde durch die Nutzung von Solarenergie sind dies insbesondere die dauerhaft bezahlbaren Wärmeenergiepreise (ca. 8 Cent/kwh) für alle Bollewicker. Dabei soll es aber nach Ansicht von Bertold Meyer nicht bleiben. Geplant ist u. a. ein Kommunalwindpark, dessen Einnahmen den ausgedünnten Nahverkehr in der Region wieder beleben sollen (teilfinanziertes Modellprojekt). Dabei möchte der Bürgermeister auch nicht an der Landesgrenze stehen bleiben, sondern nahe Gemeinden in Brandenburg einbeziehen. Dabei verschwieg er nicht die Schwierigkeiten, die auch die bisherigen Projekte begleitet haben: Die zuständigen Verwaltungen tun sich oft schwer in der Begleitung der Vorhaben und der vorhandene Bürokratismus wirkte und wirke oft kontraproduktiv. Darüber hinaus war und ist eine herausragende Kommunikation in der Gemeinde für das Gelingen unabdingbar.

Die finanzielle Situation war auch für **Marko Schilling** die vorrangige Motivation, über die Nutzung von erneuerbaren Energien nachzudenken. Der Bürgermeister von **Lüttow-Valluhn** (Landkreis LUP) gab ebenso wie seine Vorredner einen Überblick über die Initiativen in der Region. Danach erörterte er die technischen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Potentiale des geplanten Kommunalwindparks Lüttow-Valluhn. Dazu soll eine GmbH oder Anstalt öffentlichen Rechts gegründet werden, die mindestens 51 % der Windparkbetreibergesellschaft hält und die Verantwortung für die Weiterleitung der Erträge aus dem Windpark hat. Dabei ist die Entschädigung von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern gleichermaßen vorgesehen wie die Förderung gemeindlicher Einrichtungen wie Kita, Feuerwehr und von Vereinen.

Die Vorhaben der Gemeinde **Tarnow** (Landkreis ROS) stellte Bürgermeister **Ingo Sander** vor. Die bereits in der Vergangenheit vorgenommene Umrüstung der Hauptstraßenbeleuchtung in Tarnow und Zernin auf LED-Leuchtköpfe hat bereits zu erheblichen Einsparungen geführt. Nun plant die Gemeinde auch einen

Kommunalwindpark, an dem die angrenzenden Gemeinden, aber ebenso überregionale kommunale Unternehmen (WEMAG) mehrheitlich beteiligt werden sollen. Das von Ingo Sander in Aussicht genommene Flächenpachtmodell bietet Sicherheit für alle Landeigentümer. Die Bürger müssen direkt beteiligt werden. Durch den angestrebten Sitz der Betreibergesellschaft in Tarnow ist der direkte Einfluss der Öffentlichkeit auf die Planung, die Umsetzung und den Betrieb der Anlagen gegeben. Auch in Sanders Ausführungen spielte neben der Möglichkeit für die Gemeinden, langfristige Einnahmen zu generieren, die Entlastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Rolle. Der Baubeginn des Parks soll noch 2016 erfolgen.

Für den erkrankten Bürgermeister von Alt Zachun (Landkreis LUP) referierte der leitende Verwaltungsbeamte vom Amt Hagenow Land, **Alfred Matzmohr**, über den Stand beim Projekt „Windpark Westmecklenburg“. Nach etlichen Diskussionen und einer umfassenden Information der Öffentlichkeit ist im April 2015 die Aufstellung von 11 Windenergieanlagen auf Flächen der Gemeinden **Alt Zachun**, **Bandenitz**, **Holthusen** und **Sülstorf** genehmigt worden. Die Planer haben sich vertraglich im Rahmen einer Kooperation verpflichtet, die Beteiligung der Gemeinden und deren Bürger zu gewährleisten. In dieser Form ist das Projekt einzigartig und könnte als Modell für weitere kommunale Windparkprojekte in M-V dienen. Die finanziellen Vorteile liegen auf der Hand: die beteiligten Gemeinden erhalten jährliche Einnahmen aus der Rendite des Windparks und der Gewerbesteuer. Darüber hinaus sind ein Strompreisrabatt und das Sponsoring für Vereine und öffentliche Einrichtungen möglich. Gegenwärtig wird der Baubeginn jedoch durch einen Rechtsstreit über eine punktuell fehlerhafte Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Nichtbeachtung der Belange eines brütenden Rotmilans) verzögert.

Abschließend referierte **Rudolf Borchert**, energiepolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, über die Perspektiven der Energiewende in M-V in den nächsten Jahrzehnten. Er hob hervor, dass Mecklenburg-Vorpommern durch die Einführung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes, dem ersten Gesetz derart bundesweit, sehr gut aufgestellt ist, die Potenziale vor Ort aber noch längst nicht ausgeschöpft sind. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die am 17. Februar 2015 durch die Landesregierung beschlossene energiepolitische Konzeption für M-V und stellte die wichtigsten Maßnahmen daraus noch einmal vor. Dazu gehört u. a. der Aufbau einer Landesenergieagentur als Koordinierungsstelle und Informationsplattform, welcher bei der Umsetzung der Bürger- und Gemeindenbeteiligung an Windenergieanlagen eine herausragende Funktion zukommen wird. Die Agentur soll noch in dieser Legislatur eingesetzt werden. Entsprechende Mittel dafür sind schon in den Landeshaushalt eingestellt.

Martin Handschuck

Fotos: Martin Handschuck

Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz

Ende Oktober hat Energieminister Christian Pegel einen Gesetzesentwurf über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an neu geplanten Windparks in den Landtag eingebracht. Nach erster Lesung beschlossen die Parlamentarier mit großer Mehrheit die Überweisung des Entwurfs zur weiteren Beratung in die entsprechenden Ausschüsse. Danach soll der Entwurf im Frühjahr 2016 die endgültige Gesetzesform erhalten.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass alle Investoren von Windenergieanlagen (WEA), die einer Genehmigungspflicht nach Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen (d. h. ab 50 Metern Höhe), zu einer Beteiligung verpflichtet sind. Davon ausgenommen sind WEA im Küstenmeer und bestimmte Prototypen, für die von der Behörde eine Ausnahme zugelassen worden ist (Forschung). Beteiligt werden können natürliche Personen, die im 5-Kilometer-Radius um die Anlage (seit mindestens drei Monaten) wohnen sowie Sitz- und Nachbargemeinden im gleichen Areal. Anstelle einer berechtigten Gemeinde können auch ein kommunaler Zweckverband, ein Amt oder ein Kommunalunternehmen nach § 70 Kommunalverfassung M-V, dessen Mitglied die Gemeinde ist und zu dessen Gunsten sie verzichtet, treten.

In der Umsetzung gibt das zu beschließende Gesetz zwei Möglichkeiten vor: die direkte Beteiligung an geplanten WEA, aber auch die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden, sollten diese aus (finanziellen) Gründen eine direkte Beteiligung nicht realisieren wollen, bzw. das Angebot eines Sparprodukts.

Die Investoren sind verpflichtet, mindestens 20 % der Anteile am Windpark anzubieten. Der Schutz der Bürger und Kommunen wird durch die Risikobegrenzung auf das einzuzahlende Kapital (entspricht dem Kaufpreis der Bürger bzw. der Gemeinden) gewährleistet. Es erfolgt also eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung ohne Nachschusspflichten. Zu diesem Zweck ist die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft ebenso verpflichtend.

Bei der direkten Beteiligung können berechtigte Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Anteile im Gesamtwert von mindestens 20 % der zu gründenden Gesellschaft erwerben. Dabei bleiben freiwillige und vor Ort verhandelte Lösungen (z. B. verbilligter Stromtarif) weiterhin möglich. Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen alle Kaufberechtigten über die Offerte zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung unverzüglich informiert werden. In einer öffentlichen Informationsveranstaltung müssen die Investoren ihre Pläne detailgenau darlegen. Innerhalb von fünf Monaten entscheiden die Kaufberechtigten (Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden) anschließend, ob sie das Angebot annehmen wollen. Die formale Annahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung(en) und die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Danach werden die Anteile gezeichnet.

Der Kaufpreis pro Anteil soll 500 € nicht überschreiten, wobei die Kaufberechtigten mehrere Anteile erwerben können. Für den Fall, dass mehr Anteile nachgefragt werden, bekommt zunächst die Gemeinde oder der kommunale Zweckverband (Ersatzbefugnis) die Hälfte aller offerierten Anteile zugeteilt. Die andere Hälfte wird unter den kaufberechtigten natürlichen Personen aufgeteilt. Dabei erhält jeder zunächst einen Anteil. Diejenigen, die zumindest einen weiteren Anteil gezeichnet haben, erhalten diesen Anteil.

Der Gesetzgeber möchte aber auch die selbst vor Ort verhandelten Lösungen weiterhin ermöglichen. Die Entscheidungsgewalt darüber behalten aber die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden. Der Investor bietet dabei neben der

Beteiligungsofferte eine alternative Möglichkeit der wirtschaftlichen Teilhabe (niedriger Stromtarif) an. Wenn sich die Kaufberechtigten dafür entscheiden, steht ihnen eine gesetzliche Offerte der Beteiligung allerdings nicht mehr zur Verfügung. Ebenso ist der Investor nicht zum Nachweis der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit verpflichtet.

Der Weg zur Ausgleichsabgabe (als Ersatz für direkte Beteiligung) an die Gemeinde(n) unterscheidet sich in der Findung nur unwesentlich vom Verfahren, das zur direkten Beteiligung führt. Der Investor bietet statt der direkten Beteiligung die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an, über deren Annahme die Gemeinden entscheiden. Nach der obligaten öffentlichen Informationsveranstaltung müssen auch hier der Beschluss der Gemeindevertretung(en) und die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht sich anschließen.

Nach der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann den Kaufberechtigten auch das Angebot eines Sparprodukts (sofort) unterbreitet werden. Nach der Information der Öffentlichkeit liegt hier die Entscheidungsfrist bei zwei Monaten. Bei positivem Votum erfolgt abschließend der Vertragsschluss mit der Bank.

Auch wenn der Gesetzesentwurf den Investoren das Hintertürchen Ausgleichsabgabe bewusst offen lässt, ist das Vorhaben der Gesetzgeber insgesamt als positiv zu begrüßen: „Wildwuchs“ von WEA ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde(n) wird es zukünftig nicht mehr geben. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde(n) neue finanzielle Spielräume (Einnahmen), die letztendlich ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommen werden.

Martin Handschuck

7,6 Mio. Euro für Forschung und Lehre im Bereich Erneuerbare Energien

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17.11.2015

Das Land will den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter voranbringen und verstärkt in diesem Bereich Lehre und Forschung an den Hochschulen. Das Land legt ein Energieforschungsprogramm auf, das die zentralen Vorgaben der „Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern“ aufgreift. An der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund wird jeweils für die kommenden Jahre eine zusätzliche Professur eingerichtet, um die Forschung im Bereich Energie zu verstärken und das Studienangebot zu erweitern.

„Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern wurde ein strategischer Rahmen für die politische Gestaltung der Energiewende in unserem Land abgesteckt. Damit die Umsetzung der Energiewende gelingt, benötigen wir dringend Innovationen aus Forschung und Entwicklung. Damit verbunden sind neue, vielfältige und spannende Tätigkeitsfelder für junge Menschen, die in ihrer Ausbildung auf die kommenden Aufgaben vorbereitet werden sollen. Deshalb freue ich mich über die Zielvereinbarung zweier Ressorts mit zwei Hochschulen. Sie zeigt neben allen fachlichen Erwägungen, dass die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Denn als Bildungsthema und -auftrag wird die Idee einer nachhalti-

gen Energieversorgung zukunftsfähig“, so Energieminister Christian Pegel.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der laufenden EU-Förderperiode 6 Millionen Euro für das Energieforschungsprogramm zur Verfügung gestellt. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergänzt das Forschungsprogramm durch Mittel aus dem Hochschulpakt und der Großgeräteförderung.

„Mit den Investitionen in Lehre und Forschung verfolgen wir das erklärte Ziel der Landesregierung, die Energiewende voranzutreiben“, betonte Wissenschaftsminister Mathias Brodkorb. „Zugleich sind die heute geschlossenen Vereinbarungen ein besonders gutes Beispiel dafür, wie zwei Ministerien ressortübergreifend im Sinne einer Sache konstruktiv zusammenarbeiten. Von den Forschungsergebnissen an den Hochschulen profitieren die Unternehmen der Branche im Land, weil die Forschungsprojekte zielgerichtet an deren Bedürfnissen ausgerichtet sein sollen“, so der Wissenschaftsminister.

Die Universität Rostock stärkt den Bereich Energietechnik mit den Schwerpunkten „Modellierung von elektrischen Energieversorgungsnetzen“, „Kopplung von Gleich- und Drehstromnetzen“, „Integration regenerativer Energiequellen und von Energiespeichern“ sowie „wirtschaftliche Betrachtungen von Energieversorgungsverteilungsnetzen und -speichernetzen“. Dazu besetzt die Universität Rostock vom Jahr 2017 an eine Professur für „Elektrische Energieversorgung“ vorzeitig wieder. Die Zahl von 93 Studienanfängerplätzen im Bereich der Elektrotechnik wird vorübergehend jährlich um 8 Plätze erhöht. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur leistet eine Anschubfinanzierung in Höhe von 855.000 Euro.

„Die Stärkung dieser Lehr- und Forschungsbereiche an der Universität Rostock sowie an der Fachhochschule Stralsund machen deutlich, dass das Land klar erkannt hat, dass die Energieversorgung im Bereich Erneuerbare Energien ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Zukunft sein wird“, so der Rektor der Universität Rostock, Prof. Wolfgang Schareck.

Foto: www.sigsolar.de

An der Fachhochschule Stralsund wird der fachbereichsübergreifende Bachelorstudiengang „Regenerative Energien“ deutlich ausgebaut und weiterentwickelt. Die Zahl von 51 Studienanfängerplätzen wird im Bereich der Elektrotechnik vorübergehend jährlich um 14 Plätze erhöht. Die Fachhochschule Stralsund besetzt zusätzlich eine Professur „Regenerative Energietechnik“. Der Professur kommt auch die Aufgabe der Beratung einschlägiger Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen zu. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur leistet eine Anschubfinanzierung in Höhe von 750.000 Euro.

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund, Prof. Falk Höhn sagte: „Ich freue mich sehr, dass wir diese Teilzielvereinbarung geschlossen haben. Der Studiengang kann sich jetzt deutlich weiterentwickeln und damit gelingt es letztlich der Hochschule, ein an die aktuellen Erfordernisse angepasstes Studium anzubieten. Das neue Studiengangskonzept trifft jetzt schon auf großes Interesse bei der Wirtschaft – auch im internationalen Rahmen.“

Neue Klimaschutzrichtlinie

Die erfolgreiche Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen ist ausgeweitet worden: am 1. Oktober trat die novellierte "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen" (Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums (BMUB) in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Gefördert werden die Sanierung von Außen-, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen durch LED-Beleuchtung; die Förderung für die Sanierung mit LEDs im Innenbereich bleibt bestehen.
- Für Klimaschutzinvestitionen in Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen wird ein neuer Förderschwerpunkt eingeführt.
- Die Förderung nachhaltiger Mobilität wird erweitert und erhöht. Hier profitiert insbesondere der Radverkehr, z. B. durch die Förderung von Radschnellwegen.
- Die Förderung für die aerobe In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien wurde ausgeweitet, z. B. durch die Erhöhung der maximalen Fördersumme.
- Bei Energiesparmodellen gibt es ein neues Starterpaket. Hier werden die Sachkosten für pädagogische Arbeit und geringinvestive Maßnahmen bezuschusst.
- Erhöhte Förderquoten für finanzschwache Kommunen gelten jetzt auch im investiven Bereich.
- Projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 gemäß Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurdienstleistungen (HOAI) werden bei Mobilitätsprojekten und der Sanierung von Siedlungsabfalldeponien in die Förderung aufgenommen.

Neben Kommunen sind auch kulturelle Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Werkstätten für behinderte Menschen, Religionsgemeinschaften und Träger von Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen antragsberechtigt. **Anträge können ab sofort bis zum 31. März 2016 beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.** Weitere Antragsfenster sind für den 1. Juli bis 30. September 2016 sowie in 2017 vorgesehen.

Für Nachfragen steht im Auftrag des BMUB das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) mit einer Beratungshotline unter der Rufnummer 030/39001-170 gerne zur Verfügung.

Im Internet finden Sie folgende Informationen:

Beratung und Information zum kommunalen Klimaschutz durch das SK:KK unter www.klimaschutz.de/kommunen

Weitere Informationen zum Antragsverfahren beim PtJ unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative unter www.klimaschutz.de

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V

von Ralf Mucha, Mitglied des Landtages M-V

Am 18. November 2015 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (Landtagsdrucksache 6/4642) in erster Lesung beraten und an den Innenausschuss überwiesen. Mit der Gesetzesänderung soll der demografischen Entwicklung und dem wirtschaftlich-strukturellen Wandel Rechnung getragen und die kommunale Ebene bei der Gewährleistung des flächendeckenden Brandschutzes unterstützt werden.

Ralf Mucha

Grundsätzlich verfügt Mecklenburg-Vorpommern mit seinen rund 970 freiwilligen Feuerwehren und den sechs Berufsfeuerwehren über ein leistungsfähiges Feuerwehrsystem. Dabei ist ein effektiver Brand- und Katastrophenschutz in weiten Teilen unseres Landes ohne die Freiwilligen Feuerwehren nicht vorstellbar. Diese haben sich in den zurückliegenden Jahren den gewandelten Aufgaben und fachlichen Anforderungen mit großem Engagement gestellt. Dennoch stellt die Sicherstellung des flächendeckenden Brandschutzes in allen Regionen unseres Landes eine zunehmend große Herausforderung dar. So arbeiten viele Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehr auswärts und sind im Alarmfall häufig nicht an ihrem Wohnort, einige stehen unter der Woche gar nicht zur Verfügung. Es ist aber notwendig, ständig einsatzbereite Feuerwehren und ausreichend Personal vorzuhalten. Gerade für ein dünn besiedeltes Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern ist es von existenzieller Bedeutung, dass in den Gemeinden funktionsfähige Wehren bereitstehen, um im Notfall helfen zu können. Daher müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um unter anderem die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren an Werktagen zu erhöhen und diese so zu organisieren, dass sie auch künftig gut aufgestellt sind.

Diesem Ziel dient der Gesetzentwurf. Durch die Gesetzesänderung können viele sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden, die unseren Feuerwehren die Arbeit erleichtern und die Bedingungen der Kameradinnen und Kameraden verbessern. Dazu gehören zum Beispiel Doppelmitgliedschaften, die eine aktive Mitgliedschaft sowohl am Wohn- als auch am Arbeitsort ermöglichen. Neu ist auch der Inklusionsansatz. So können Personen, die zwar nicht feuerwehrdiensttauglich sind, dennoch unterstützend im aktiven Dienst der freiwilligen Feuerwehren mitarbeiten, zum Beispiel in der Verwaltung oder bei der Kameradschaftspflege. Weitere Schwerpunkte sind die Stärkung der überörtlichen Zusammenarbeit und die gesetzliche Verankerung der Brandschutzbedarfsplanung anhand von Schutzzielen, die als Grundlage für die Ausstattung der Feuerwehren der beteiligten Kommunen dient. Die Einnahmemöglichkeiten werden durch Neugestaltung der Kostenersatzregelung erweitert.

Dem Gesetzentwurf waren intensive und umfassende Vorarbeiten vorausgegangen. Bereits im Jahr 2013 wurde seitens des Innenministeriums ein Eckpunktepapier vorgelegt, das viele Ideen und Vorschläge aus den Feuerwehren und den Kommunen bündelte und systematisierte. Durch Definition von Handlungsfeldern und sich daraus ergebender Handlungslinien wurde ein Katalog von Maßnahmen

zur Bewältigung der vorherrschenden Probleme erstellt. Die SPD-Landtagsfraktion hat dazu zahlreiche Gespräche mit Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren geführt, um Anregungen, Vorschläge und Erwartungen aufzunehmen. Daneben haben wir auch mit dem Landesfeuerwehrverband, den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, den Gewerkschaften und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Technischen Hilfswerk diskutiert, um deren jeweilige Sichtweise zu erfahren. Parallel dazu wurde von den zuständigen Fachpolitikern aller demokratischen Fraktionen eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. In dieser wurde das Eckpunktepapier und jede einzelne der darin vorgeschlagenen 105 Maßnahmen gemeinsam beraten. Am Ende dieser auf breiter Ebene geführten Diskussionen stand der Gesetzentwurf.

Mit der Gesetzesänderung machen wir einen großen Schritt nach vorn bei der Unterstützung unserer freiwilligen Feuerwehren und der Sicherstellung des Brandschutzes in unserem Land. Der Gesetzentwurf soll nun zügig beraten und noch in diesem Jahr beschlossen werden.

Kofinanzierungsprogramm der Landesregierung

Auf der Sitzung des interministeriellen Vergaberates zur Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kofinanzierungsfonds im Oktober einigte man sich auf die Bereitstellung von 4,44 Mio. Euro für weitere 28 kommunale Investitionsvorhaben. Im Ergebnis sollen diese Förderungen ein Investitionsvolumen von rund 15,7 Mio. Euro auslösen. In einer Pressemitteilung des Innenministeriums vom 13. November heißt es hierzu weiter:

„Damit wurde nunmehr für insgesamt 308 Anträge seit Auflegung des Förderprogramms im Jahr 2012 ein Fördervolumen von rd. 44,23 Mio. EUR bestätigt. Die Kommunen konnten so bislang Investitionen in Höhe von rund 183 Mio. EUR u. a. für den Wegebau in ländlichen Regionen, für städtebauliche Vorhaben, für den Sportstättenbau, für Kindertagesstätten und Schulen oder für Technik und Bauvorhaben im Brandschutz auslösen. […]

Zur Kofinanzierung kommunaler Investitionen stellt das Land einmalig, zusätzlich und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes 50 Mio. EUR über das Kofinanzierungsprogramm zur Verfügung. Über die Anträge entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport auf Grundlage des Votums des interministeriellen Vergaberates. Anträge können Kommunen bis Anfang 2016 stellen. Aus dem Programm stehen jetzt noch rund 6,77 Mio. EUR zur Verfügung. Nach der Richtlinie zur Gewährung von Finanzhilfen sind Zuwendungsempfänger aus dem Fonds kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Zweckverbände. Eine Förderung setzt auch voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird und alle Einnahmequellen in vertretbarem Umfang ausgeschöpft werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.“

Die „Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Kofinanzierungsprogramm“ wurde im Amtsblatt M-V Nr. 31 veröffentlicht. Desgleichen findet sie sich auf der Website des Innenministeriums unter
http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Kommunale-Investitionsf%C3%B6rderung.
Eine Übersicht der Entscheidungen des Vergaberates ist dort ebenfalls einsehbar.

Martin Handschuck

Land erstattet privaten Arbeitgebern Verdienstausfall

Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.10.2015

Seit Wochen sind in Mecklenburg-Vorpommern neben den vielen Mitarbeitern der Landes- und Kommunalverwaltung und der Bundeswehr hunderte haupt- und ehrenamtliche Helfer von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen unermüdlich für die Flüchtlinge im Einsatz.

Oft wurden und werden auch Mitarbeiter von privaten Unternehmen freigestellt, damit sie ihre Aufgaben im Ehrenamt wahrnehmen können. Damit die privaten Arbeitgeber an dieser Stelle entlastet werden, erstattet ihnen das Land die weitergezahlten Arbeitsentgelte für die Helfer aus dem Katastrophenschutz, den Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die an der Herrichtung und Ausstattung der zahlreichen Notunterkünfte beteiligt waren. Finanzmittel in Höhe von insgesamt 400.000 EUR stehen dafür zu Verfügung. […]

Das Innenministerium hat […] die Landkreise und kreisfreien Städte über die Regelung zur Erstattung informiert, die in analoger Anwendung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz – LkatSG M-V) getroffen wurde. Ab sofort können Anträge auf Erstattung der weitergewährten Arbeitsentgelte gestellt werden.

Foto: dpa

Die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, diese Anträge entgegenzunehmen, zu prüfen und die Beträge auszuzahlen. Die Zahlungen werden durch das Land in vollem Umfang erstattet. Die entsprechenden Erstattungsanträge sind an das Landesamt für innere Verwaltung (LAiV) zu richten. Da die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen wurden, kann das LAiV die Kosten auch zügig erstatten. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres auch für die Zukunft.

Ehrenamtsstiftung M-V schafft Weiterbildungsprogramm für engagierte Flüchtlingshelfer

Pressemitteilung vom 14.10.2015

Verständigungsprobleme, andere Mentalitäten, Traumata, Orientierungsprobleme – die Flucht mag vorerst zu Ende sein, jetzt geht es ums Ankommen und damit fangen die Alltagsprobleme an, nicht nur für die Geflüchteten, sondern vielfach auch für die tausenden freiwilligen Helfer, die sie tagtäglich betreuen. Die Ehrenamtsstiftung M-V hat deshalb ein zusätzliches Weiterbildungsprogramm gerade für Engagierte im Umfeld der Flüchtlingshilfe aufgesetzt.

Auf dem Plan stehen Themen wie interkulturelles Konfliktmanagement, der Umgang mit Menschen mit Trauma-Erfahrungen sowie Asylrecht. Das Programm startet bereits am 30. Oktober 2015 mit einer Veranstaltung zum Thema „Konfliktmanagement im interkulturellen Kontext“. Veranstaltungsort ist das Europäische Integrationszentrum in Rostock. Weitere Termine sind u. a. in Torgelow und Grevesmühlen in Planung und wer-

den tagesaktuell auf der Stiftungswebsite veröffentlicht.

„Gerade die freiwillig Engagierten gehen mit viel Herzblut und großer Hilfsbereitschaft an die Sache und werden oft völlig ungeschützt mit einem Berg an Problemen konfrontiert, den sie kaum bewältigen können.“, sagt Maria Acs, Weiterbildungsreferentin der Ehrenamtsstiftung M-V. „Es ist wichtig, sie damit nicht allein zu lassen, ihnen praktisches Wissen und ein Stück weit professionelle Distanz als Selbstschutz an die Hand geben, indem wir Gelegenheiten schaffen, das Erlebte zu reflektieren und zu verarbeiten.“

Zeit und Raum dafür wird es auch am 17. Oktober 2015 beim Forum „Ehrenamt Flüchtlingsbetreuung – Engagement braucht …“ im Peter-Weiß-Haus in Rostock geben, das die Ehrenamtsstiftung gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat M-V organisiert. Rund 80 Teilnehmer aus Helferkreisen, Kommunen, Politik und Trägern aus ganz Mecklenburg-Vorpommern werden sich hier zu Problemfeldern und praktikablen Ansätzen austauschen.

„Der Wunsch spontan zu helfen, entsteht aus akuter Betroffenheit und Mitgefühl. Das sind positive Motivatoren, die wir mit unseren Unterstützungsangeboten erhalten wollen. Dazu zählen auch die Online-Plattform für Mitmach-Angebote und die zusätzlichen Fördermittel für ehrenamtlich getragene Integrationsmaßnahmen, die die Stiftung ab sofort vergibt.“, sagt Hannelore Kohl, Vorstandsvorsitzende der Ehrenamtsstiftung, die die Angebote beim Forum am Samstag noch einmal vorstellen wird.

Abrufbar sind sie schon jetzt unter www.ehrenamtsstiftung-mv.de

Kontakt für weitere Informationen: Susann Plant | Referentin für Kommunikation | Tel: 03843 77499-17 | E-Mail: plant@ehrenamtsstiftung-mv.de

Quelle: www.ehrenamtsstiftung-mv.de

Sonderregelung des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug

Bundestag und Bundesrat haben im Rahmen der Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eine Sonderregelung für die im Rahmen des Flüchtlingsgipfels am 24. September 2015 verabredeten zusätzlichen 10.000 Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) für die Flüchtlingshilfe beschlossen. Darin werden die Voraussetzungen für die neuen Einsatzfelder mit Flüchtlingsbezug geregelt. Entsprechend der Forderung des DStGB können danach auch Asylberechtigte für den BFD eingesetzt werden, sofern sie eine rechtmäßige und dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erwarten dürfen. Im Rahmen dessen kann ihnen auch die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglicht werden. Der neue Rechtsrahmen ist ein starkes Signal für die Unterstützung des Ehrenamtes bei der Flüchtlingshilfe. Er bietet Kommunen eine Chance, Freiwillige für die akute Unterstützung der Flüchtlingsaufnahme vor Ort einzusetzen und eine Begleitung derjenigen Menschen zu ermöglichen, die dauerhaft bleiben werden. Kommunen können bereits zum jetzigen Zeitpunkt aktiv werden, um den BFD vor Ort zu nutzen!

Bundestag und Bundesrat haben in der letzten Woche die Gesetzesänderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) beschlossen, mit der eine Sonderregelung für den BFD mit Flüchtlingsbezug (§ 18 BFDG neu) geschaffen wurde. Die Gesetzesänderung wurde im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes beschlossen.

Darin wird neu definiert, was als BFD mit Flüchtlingsbezug zu verstehen ist, wer daran teilnehmen darf, unter welchen sonstigen Voraussetzungen Bundesfreiwillige in den neuen Einsatzfeldern beschäftigt werden können und wie die Auf-

wands- und Kostenübernahme durch den Bund für den Einsatz und die pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen erfolgen wird.

Wesentliche Regelungsinhalte

Die wesentlichen Inhalte der Gesetzesänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einsatzplätze- und -felder müssen zwingend einen Flüchtlingsbezug aufweisen. Darunter werden insbesondere die Hilfe bei der Unterbringung, Versorgung, gesellschaftlicher Orientierung und Integration von Flüchtlingen sowie die Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements gefasst.

- Auch Asylberechtigte können für den BFD eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sie das 18. Lebensjahr erreicht haben und eine rechtmäßige und dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erwarten dürfen. Asylberechtigte aus sicheren Herkunftsstaaten können daher nicht im BFD eingesetzt werden. Der Einsatzbereich eines Asylberechtigten muss sich auf die Flüchtlingshilfe erstrecken, sofern der Freiwillige im Rahmen des Sonderkontingents unter Vertrag gebracht werden soll.

- Auch Asylbewerbern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, soll es möglich gemacht werden, den BFD zu absolvieren. Hierzu kann im Rahmen der pädagogischen Begleitung, die für jeden Bundesfreiwilligen verpflichtend vorgeschrieben ist, die Teilnahme an einem 3- bis 4-wöchigen Sprachkurs vorgesehen werden, der dem Beginn der Tätigkeit vorgeschaltet wird. Der Bund übernimmt die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen einer hierfür vorgesehenen Aufwandsentschädigungsregelung.

- Kommunen haben die Möglichkeit, die Bundesfreiwilligen mit ihrer Zustimmung und nach einer ausführlichen Unterrichtung von einer anerkannten Einrichtung mit Flüchtlingsbezug in andere gemeinwohlnützige Einrichtungen ohne Flüchtlingsbezug im Sinne des neuen Gesetzes zu entsenden. An der Stelle sind insbesondere auch Kooperationen zwischen Städten und Landkreisen denkbar.

Die Sonderregelung des BFDG ist auf drei Jahre befristet und gilt bis zum 31.12.2018.

Foto: www.zeitbildreporter-worldpress.com

Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Freiwilligen

Der Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Freiwilligen kann trotz der erst zu Beginn 2016 erfolgenden formalen Mittelbereitstellung über die Haushaltsgesetzgebung bereits zum 1. Dezember 2015 vorgenommen werden. Bis dahin können neue Freiwillige allerdings nur unter dem bisherigen „normalen“ Freiwilligenkontingent eingesetzt werden. Die Beantragung neuer Einsatzstellen und eine Aufstockung der Plätze in einer bereits anerkannten kommunalen Einrichtung sind bereits jetzt möglich, so dass Kommunen weiterhin aufgerufen sind, an der Stelle aktiv zu werden. Eine neue BFD-Vereinbarung für das Sonderprogramm Flüchtlingshilfe wird das BAFzA in den kommenden Wochen in deutscher Sprache mit einer englischen Synopse vorbereiten und voraussichtlich bis Mitte November vorlegen.

Kontingentierung der 10.000 Flüchtlings-BFD-Plätze

Die Bundesregierung sieht vor, dass die Hälfte der vorgesehenen 10.000 BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug auf die Kommunen verteilt werden, da sie dort am dringendsten benötigt und unmittelbar genutzt werden können. Die übrigen 5.000 Plätze werden über die Verbände-Einsatzstellen, zu denen insbesondere die Wohlfahrtsverbände zählen, verteilt. Die Kontingentierung ist für einen Zeitraum von einem Jahr vorgesehen. Stellt sich heraus, dass die Plätze im ersten Jahr 2016 nicht ausgeschöpft werden, kann sich das Kontingent für das darauffolgende Jahr reduzieren. Die Kommunen sollten daher aktiv von der Möglichkeit Gebrauch machen.

Quelle: Der Überblick, Heft 11/2015, S. 594 f.

Neue Landesbauordnung M-V

Am 31. Oktober ist die neue Landesbauordnung M-V in Kraft getreten. Sie wurde in einigen Belangen an die Musterbauordnung des Bundes angepasst. Neuerungen und Veränderungen enthält sie vor allem in den Bereichen Barrierefreiheit, Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien.

Foto: www.mirschberger.de

Öffentlich zugängliche, aber auch Gebäude in privater Hand müssen nun stärker die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere beim Neubau. In einer Pressemitteilung aus dem Bauministerium M-V heißt es hierzu:

„Öffentlich zugängliche Gebäude wie Einkaufszentren, Gesundheitseinrichtungen, Bauten für Kultur und Bildung, Verwaltungsgebäude oder Geldinstitute müssen barrierefrei gebaut werden. […] Die Landesbauordnung stellt klar, dass sich die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen mit ständigen Benutzern, beispielsweise Schulen und Hochschulen, nicht nur auf den Besucherverkehr, sondern auch den Benutzerverkehr bezieht. So muss beispielsweise jeder Schulneubau so beschaffen sein, dass Schüler diesen unabhängig von einer Mobilitätseinschränkung nutzen können. […] Im Wohnungsneubau finden die Belange von Behinderten nun mehr Berücksichtigung als bisher. Das neue Gesetz verlangt die Herstellung barrierefrei erreichbarer Wohnungen schon bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen. Die vorgeschriebenen barrierefreien Wohnungen können einem Bedürfnis der Praxis folgend zukünftig flexibler über mehrere Geschosse verteilt angeordnet werden.“

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Maßnahmen zum Klimaschutz ist die Nutzung der erneuerbaren Energien in der Landesbauordnung nun stärker gewichtet. Es wurden u. a. abstandsflächenrechtliche Privilegierungen von Maßnahmen der Wärmedämmung und von Solaranlagen an bestehenden Gebäuden eingeführt. Bei bestimmten Voraussetzungen bleiben diese bei der Berechnung von Abstandsflächen außen vor.

Im Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben gibt es jetzt eine eigenständige Regelung für Anlagen zur Nutzung erneu-

erbarer Energien. Darin werden neben den bisher schon als Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung freigestellten Solaranlagen nun auch Kleinwindkraftanlagen erfasst. Damit sind Windkraftanlagen bis zehn Meter Höhe vom Verfahren freigestellt, wenn sie sich nicht in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Mischgebieten befinden.

Schon im Vorfeld hatte der energiepolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion das neue Reglement gelobt:

„Die energierelevanten Änderungen in der Landesbauordnung-Novelle werden den Rechtsrahmen für die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich verbessern. Der Gesetzentwurf kann für den Bereich der Erneuerbaren Energien positiv bewertet werden."

Die neue Bauordnung wurde am 30. Oktober 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und ist jederzeit auf der Internetseite des Wirtschafts- und Bauministeriums abrufbar.

Martin Handschuck

Am Mindestlohn wird nicht gerüttelt!

Niedriglohn ist keine Perspektive für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in MV

Der Landtag debattierte [am 21.10.2015] über eine Änderung des Landesvergabegesetzes, mit dem die Konsequenzen aus dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes auf Bundesebene gezogen werden sollen. Hierzu erklärt der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, ***Jochen Schulte***:

„Mecklenburg-Vorpommern war mit der Einführung einer landesspezifischen vergaberechtlichen Mindestlohnregelung im Jahr 2012 Vorreiter bei der Einführung eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro.

Mit der Änderung des Vergabegesetzes wollen wir neben der Berücksichtigung der veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zwei Grundsätze festschreiben, die für die SPD-Fraktion von höchster Bedeutung sind. So sind in M-V dort, wo unser Landesvergabegesetz Anwendung findet, mindestens 8,50 Euro zu zahlen - und kein Cent weniger. Das gilt unabhängig davon, welche Ausnahmen auf Bundesebene noch von einer Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns bestehen. Für die SPD-Fraktion und die Landesregierung gibt es keinen Weg zurück unter den geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro.

Zudem lehnen wir jeglichen Versuch ab, mit Blick auf die zu uns gekommenen Flüchtlinge, den Mindestlohn nach unten in welcher Weise auch immer aufzuweichen. Mit der SPD wird es kein Gegeneinander-Ausspielen von Arbeitssuchenden in diesem Land geben - völlig egal, ob er oder sie hier Schutz vor Krieg und Terror in seiner Heimat sucht oder in M-V schon seit Jahren seine Heimat hat.

Niedriglohn ist weder eine Perspektive für den Einzelnen noch ein Erfolgsmodell für eine erfolgreiche, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung – gerade auch nicht in unserem Bundesland."

Quelle: Pressemitteilungen aus der SPD-Landtagsfraktion M-V

.

Online im Nahverkehr

In Nordwestmecklenburg ist in den Bussen des Öffentlichen Nahverkehrs für Reisende der uneingeschränkte Zugriff auf das Internet während der Fahrt geplant. Dies berichtet die Schweriner Volkszeitung in ihrer Ausgabe vom 21. Oktober 2015. Gerade im ländlichen Raum unseres Landes finden User immer wieder keinen Zugang zum World Wide Web. Nach den Vorstellungen von Jörg Lettau, Geschäftsführer Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH, soll zumindest auf den Hauptlinien in Nordwestmecklenburg der kostenlose Zugriff auf das Internet ermöglicht werden. Vorbild sind dabei erfolgreiche Modellversuche in Hamburg, wo kostenloses Surfen im ÖPNV bereits seit zwei Jahren möglich ist, und auf einer Überlandlinie des Regionalverkehrs Dresden.

Foto: www.nordwestmecklenburg.de

Eine flächendeckende Versorgung wird es aber nach Ansicht von Jörg Lettau nicht geben. Dennoch ist für ihn eine Ausweitung des geplanten Angebots vorstellbar, wenn es die finanziellen Rahmenbedingungen des Unternehmens erlauben.

Martin Handschuck

Land startet Initiative für schnelleres Internet im ländlichen Raum

In den Doppelhaushalt 2016/2017 hat das Land zusätzlich 50 Millionen Euro eingestellt, um den Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern zu beschleunigen.

„Hinzu kommen 50 Millionen Euro vom Bund, die wir gezielt für den Breitbandausbau an finanzschwache Kommunen im ländlichen Raum einsetzen. Jetzt müssen Kommunen und Landkreise schnell Breitbandprojekte entwickeln, um sich weitere Zuschüsse aus dem Bundesprogramm von 2,1 Milliarden Euro zu sichern. Wenn alle Beteiligten optimal agieren, können insgesamt über 300 Millionen Euro Investitionen in neue schnelle Breitbandnetze ausgelöst werden.“ – so der finanzpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Tilo Gundlack in einer Pressemitteilung Ende November.

Der erste Förderaufruf für die Ausbauprojekte läuft bis zum 31. Januar 2016. Nähere Informationen entnehmt bitte auch dem nachstehenden Beitrag.

M.T.

Termine

Unser Veranstaltungsangebot für 2016 befindet sich noch in der Planung. Bis zum Erscheinen des nächsten Info-Dienstes lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland

Ziel und Gegenstand

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist.

Gefördert werden Investitionen zum flächendeckenden Ausbau bislang unterversorgter Gebiete mit 50 Mbit pro Sekunde, um die Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen, die sich bei Telekommunikationsunternehmen ergeben (Wirtschaftlichkeitslückenmodell).

Zudem können Kommunen gefördert werden, passive Infrastrukturen wie z. B. Glasfaserstrecken zu errichten, die sie den Netzbetreibern verpachten (Betreibermodell).

Zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der beiden Modelle können zur Qualitätssicherung externe Planungs- und/oder Beratungsleistungen gefördert werden.

Ziel ist es, hochleistungsfähige Breitbandnetze in unterversorgten Gebieten zu schaffen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Projektgebiet gelegene Gebietskörperschaften, insbesondere Kommunen, Landkreise, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse.

Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben ausgebaut wird.

Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft führen.

Technische Vorgaben sind zu erfüllen.

Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie dem Betreibermodell ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben.

Foto: dpa

Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie dem Betreibermodell müssen die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergegeben werden.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist) und im Rahmen des Betreibermodells entsprechend der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung des Bundes als Basisfördersatz beträgt im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 15 Mio. EUR pro Projekt. Die Bagatellgrenze beträgt 100.000 EUR.

Der Basisfördersatz kann erhöht werden, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt.

Der Eigenanteil der Kommune liegt bei mindestens 10 %.

Die Höhe der Förderung für die Planungs- und/oder Beratungsleistungen beträgt einmalig maximal 50.000 EUR.

Antragsverfahren

Anträge sind nach entsprechendem Aufruf vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter
http://www.breitbandausschreibungen.de
bei dem

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Tel. (0 30) 1 83 00-0
Fax (0 30) 1 83 00-19 20
E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: http://www.bmvi.de

einzureichen. Das BMVI kann einen Projektträger beauftragen.

Weitere Informationen stehen im Internet zur Verfügung.

Quelle

Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 22. Oktober 2015; Pressemitteilung des BMVI vom 21. Oktober 2015.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum
31. Dezember 2019.

Wichtige Hinweise

Insgesamt stehen für die Förderung 2,7 Mrd. EUR zur Verfügung.

Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Breitbandbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich, erhöht aber nicht die Fördersätze dieses Programms.

Quelle: BMVI

Moderne öffentliche Bibliotheken: Start des Onleihe-Verbundes in M-V

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29.10.2015

In Mecklenburg-Vorpommern geht am Mittwoch, dem 4. November 2015, der neue landesweite Onleihe-Verbund ans Netz. 11 öffentliche Bibliotheken haben sich dafür mit ihren bestehenden Onleihe-Angeboten zusammengeschlossen, 19 weitere bieten diesen Service erstmalig an. Nutzerinnen und Nutzer der Bibliotheken können auf einen größeren Bestand an digitalen Medien zugreifen. Ihnen stehen E-Books, E-Papers, E-Audios, E-Musik und E-Videos für eine bestimmte Zeit auf dem Computer, E-Book-Reader, Tablet, MP3-Player oder Smartphone zur Verfügung.

„Digitale Medien sind bei vielen Menschen beliebt“, sagte Bildungs- und Kulturminister Mathias Brodkorb. „Mit dem Onleihe-Verbund bieten die öffentlichen Bibliotheken im Land ihren Nutzerinnen und Nutzern einen besseren Service und ein größeres Angebot als bisher an. Das gedruckte Buch wird weiterhin seine Bedeutung behalten. In einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern ist die Onleihe jedoch ein sehr guter Weg, Literatur zu den Menschen zu bringen“, ergänzte Brodkorb.

Auch Thomas Beyer, Vorsitzender des Landesverbandes der Bibliotheken e. V., begrüßte den Start der Onleihe: „Wir freuen uns sehr, dass so eine große interkommunale Zusammenarbeit, bei der alle gewinnen, möglich ist und modernisieren damit das Angebot vieler Bibliotheken enorm. Wichtig ist, nicht wie, sondern dass gelesen wird. Lesen ist immer noch die Nr. 1 der Kulturtechniken. Nur wer liest, kann am gesellschaftlichen Leben teilhaben.“

Das Medienanagebot der „Onleihe Mecklenburg-Vorpommern“ umfasst digitale Kinder- und Jugendbücher, Romane und Sachbücher, Hörbücher, Filme, Zeitungen und Zeitschriften. Um von dem Angebot Gebrauch machen zu können, müssen Nutzerinnen und Nutzer in Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises einer der beteiligten öffentlichen Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern sein. Sie suchen die digitalen Medien im Katalog ihrer Bibliothek oder auf der neuen Internetseite der Onleihe Mecklenburg-Vorpommern und laden sie für eine bestimmte Zeit auf ihr Endgerät herunter.

Alle Bibliotheken, die sich im Onleihe-Verbund zusammengeschlossen haben, sind Mitglied im Landesverband der Bibliotheken e. V. Sie erfüllen die Qualitätsstandards für öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern. Dazu zählt beispielsweise die Erneuerungsquote, nach der die Häuser ihren Medienbestand regelmäßig aktualisieren müssen. Sofern weitere Bibliotheken die Standards erfüllen, können sie in den Verbund aufgenommen werden.

Foto: www.buchort.ch

Der neue Onleihe-Verbund entsteht in Zusammenarbeit des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Deutschen Bibliotheksverband e. V. mit der Fachstelle der öffentlichen Bibliotheken im Land und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Das Land hat den Aufbau des Onleihe-Verbundes mit 140.000 Euro unterstützt.

Kabinett billigt Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion an Schulen

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 08.10.2015

In Mecklenburg-Vorpommern sollen perspektivisch so viele Kinder und Jugendliche wie möglich eine Regelschule besuchen. Das Kabinett in Schwerin hat in dieser Woche die Vorschläge gebilligt, wie die Inklusion in den Schulen des Landes bis zum Jahr 2020 schrittweise umgesetzt werden kann. Im Rahmen des Schulfriedens hatten sich die Landesregierung und die Spitzen der Landtagsfraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE auf einen Kompromiss verständigt. Über das Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion

in den Schulen soll abschließend der Landtag entscheiden.

„Mit dem fraktionsübergreifenden Konsens wird es uns erstmals in der Geschichte des Landes möglich sein, Grundsätze der inklusiven Bildung über Wahlperioden hinweg zu gewährleisten“, bekräftigte Bildungsminister Mathias Brodkorb. „Ich danke den Fraktionen für ihre Bereitschaft, das Gesamtkonzept mitzutragen. Insbesondere den bildungspolitischen Sprechern danke ich für ihre konstruktive Mitarbeit in einem intensiven und langen Abstimmungsprozess“, sagte Brodkorb. Mit dem Gesamtkonzept schaffe das Land eine gute Basis, wie das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen möglich werde.

Das Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion sieht vor, dass bis 2020 schrittweise 200 Stellen an den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen etwa 40 Stellen, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden. Die ESF-finanzierten Stellen sollen nach 2020 verstetigt werden. Zwischen 2016 bis 2020 sollen insgesamt mindestens 15. Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung stehen, um bauliche oder technische Investitionen an Schulen zu finanzieren.

Das Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem bis 2020 steht im Internet zum Download bereit unter: www.bm.regierung-mv.de

Tempo 30 vor Kitas, Schulen und Seniorenheimen

Die Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern will Tempo 30 vor Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen oder Krankenhäusern zur Regelgeschwindigkeit machen. Der DStGB begrüßt diesen Beschluss. Tempo 30 ist zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer sinnvoll. Die Kompetenz, Tempo-30-Zonen dort einzurichten, muss allerdings in die Verantwortung der Städte und Gemeinden vor Ort fallen.

Foto: www.gescherblog.de

Unangepasste Geschwindigkeit ist eine der häufigsten Unfallursachen mit Personenschaden. Wenn die Geschwindigkeit vor Schulen, Kitas, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen gesenkt werden kann, dann erhöht das den Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer und verbessert die Verkehrssicherheit.

Die Verkehrsministerkonferenz hat am 8./9. Oktober Regelungen beraten, die von einer im Frühjahr eingesetzten Arbeitsgruppe der Länder vorgeschlagen wurden. Sie sollte nach Möglichkeiten suchen, wie Tempo 30 schneller und einfacher als bisher rechtssicher angeordnet werden kann. Bislang brauchen Straßenverkehrsbehörden bei einer Tempo-30-Regelung den Nachweis einer besonderen Gefährdung auf dem betroffenen Streckenabschnitt. Das setzt ein aufwändiges Verfahren voraus und kommt oftmals zu spät, nämlich nach schweren Unfällen. Zukünftig soll eine besondere Gefahrenlage automatisch vor Schulen, Senioreneinrichtungen, Kitas und Krankenhäusern angenommen werden. Die Behörden können also handeln, bevor Unfälle passieren. Der DStGB begrüßt, dass mit dem Beschluss der Verkehrsminister Tempobegrenzungen weniger aufwändig angeordnet werden können.

Wichtig ist aber, dass Tempo 30 nicht pauschal bundesweit durch die Straßen-

verkehrsbehörden angeordnet wird. Die Verkehrssituationen in den Städten und Gemeinden unterscheiden sich teilweise stark. Nur örtlich kann beurteilt werden, wo Geschwindigkeitsbegrenzungen nötig sind.

Der DStGB sagte gegenüber der Berliner Zeitung: Städte und Gemeinden sollten in Eigenregie die Begrenzung von Geschwindigkeiten festlegen können und nicht wie bisher die übergeordneten Verkehrsbehörden. Die Einführung einer Regelung, die es den Städten und Gemeinden erlaubt, in eigener Verantwortung die Tempo-30-Strecken oder Zonen auszuweiten, wäre daher richtig und im Sinne von Bürgernähe und kommunaler Selbstverwaltung.

Quelle: http://www.dstgb.de

Eckpunkte für medizinische Versorgung in Vorpommern-Greifswald vorgestellt

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 03.11.2015

Sozialministerin Birgit Hesse hat am Dienstag die Eckpunkte für die künftige stationäre medizinische Versorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald vorgestellt. „Die Standorte Wolgast und Anklam sollen erhalten bleiben, weil sie für die künftige Sicherung der medizinischen Versorgung erforderlich sind. Dazu sind aber Veränderungen in den Krankenhausstrukturen nötig, z. B. eine bessere Vernetzung von ambulanten und stationären Angeboten und eine Abstimmung der Leistungsangebote untereinander“, sagte Hesse. Dafür gab es sowohl von den Krankenkassen als auch von der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern viel Zuspruch.

Das Konzept sieht vor, dass die Pädiatrie sowie die Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Krankenhauses Wolgast nach Anklam verlagert werden. Damit könnten eine bessere Auslastung und so auch die Qualität der Versorgung dauerhaft gesichert werden. Im Gegenzug erhält das Krankenhaus in Wolgast eine geriatrische Tagesklinik und die Intensivmedizin wird ausgebaut. […]

Ministerin Hesse appellierte gleichzeitig an die Träger der Klinik in Wolgast, das Personal in die geplante Umstrukturierung aktiv miteinzubeziehen. Sie betonte dabei die große Bedeutung der Krankenhausstandorte im Landkreis für die Fachkräftebindung. […]

Foto: www.kreise.de

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die zweitbesten Krankenhauskapazitäten im ganzen Land. So kommen auf 10.000 Einwohner 90,5 Krankenhausbetten, im Landesdurchschnitt sind es knapp 62. Ähnlich verhält es sich bei den Krankenhausbetten in der Kinderheilkunde. Stehen im Landesdurchschnitt für 10.000 Kinder unter 15 Jahren 23,8 Betten zur Verfügung sind es im Landkreis Vorpommern-Greifswald 50,6 Betten. „Das zeigt, wie gut der Landkreis aufgestellt ist. Nichtsdestotrotz werden wir gemeinsam mit dem Kreis und allen anderen Beteiligten weiterhin an einer Verbesserung der medizinischen Infrastruktur arbeiten und dabei vor allem das Wohl der Patientinnen und Patienten im Auge haben“, sagte Hesse.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Anweisung der Kommunalaufsicht zur Kreisumlagenerhöhung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.06.2015
Az.: BVerwG 10 C 13.14

Leitsätze:

1. Eine landesrechtliche Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zum Haushaltsausgleich und zur Verringerung eines Haushaltsdefizits ist mit der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar.

2. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf der Kommune innerhalb eines für diese eröffneten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht eine bestimmte Maßnahme alternativlos vorschreiben. Anderes kann gelten, wenn angesichts des absehbaren zeitlichen Auslaufens einer realisierbaren Handlungsmöglichkeit keine realisierbare Alternative mehr besteht.

3. Eine aufsichtsbehördliche Anweisung zur Festlegung eines bestimmten Kreisumlagesatzes muss ausreichend Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nehmen.

4. Ein Gemeindeverband ist von seinen landesrechtlichen Pflichten zum Haushaltsausgleich nicht bundesverfassungsrechtlich dadurch freigestellt, dass er eine unzureichende Finanzierung vom Land erhält.

Rechtsprechung bestätigt „Steuererfindungsrecht“ der Gemeinden

Das BVerwG hat mit der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des HessVwGH, die eine gemeindliche Pferdesteuer für zulässig erklärt hat, das den Gemeinden nach Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz zustehende Recht zur Erhebung von örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern, solange sie nicht mit anderen Steuern gleichartig sind („Steuererfindungsrecht“), bestätigt. Dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern ist aktuell keine Gemeinde bekannt, die über die Einführung einer Pferdesteuer nachdenkt. Das Wichtige an der Entscheidung des BVerwG ist aber, dass grundsätzlich das Recht der Gemeinden bestätigt worden ist, eigene örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuern zu erheben und ggf. auch neue zu entwickeln.

Mit Beschluss vom 18. August 2015 (BVerwG 9 BN 2.15) hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage eines Reitervereins und mehrerer Einzelkläger gegen

die Nichtzulassung der Revisionsmöglichkeit gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Dezember 2014, wonach die Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben, abgewiesen.

Foto: dpa

Hintergrund ist, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 13. Dezember 2012 eine Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf über 200 Euro im Jahr pro Pferd beschlossen hatte. Gegen diese kommunale Steuersatzung stellten ein eingetragener Verein und neun natürliche Personen am 25. September 2013 mit dem Ziel, die Satzung für unwirksam zu erklären, einen Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof überprüfte die Pferdesteuersatzung der beklagten Stadt im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens und erklärte die Satzung im schriftlichen Verfahren (ohne mündliche Verhandlung) für rechtmäßig (VGH Kassel 5 C 2008/13.N). Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Hiergegen legten die Kläger sodann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein.

Eine örtliche Aufwandsteuer darf demnach auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden erhoben werden, soweit es sich um eine Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf handelt. Ähnlich der Hundehaltung und der Zweitwohnsitznutzung geht das Halten beziehungsweise die entgeltliche Benutzung eines Pferdes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen zusätzlichen Vermögensaufwand. Richtigerweise beschränkt die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Satzung den Steuergrund auf das Halten und Benutzen von Pferden „zur Freizeitgestaltung“ und nimmt Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, von der Steuerpflicht aus. Der für das Erheben der örtlichen Aufwandsteuer erforderliche örtliche Bezug ergibt sich aus der Unterbringung des Pferdes in der steuererhebenden Gemeinde, der Wohnort des Pferdehalters ist unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Gemeinde mit der Besteuerung über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehende Ziele verfolgt, wie zum Beispiel die mittelbare Beeinflussung der Pferdehaltung.

Der Beschluss des BVerwG vom 18. August 2015 liegt noch nicht vor, ist bei Veröffentlichung aber hier abrufbar: http://www.bverwg.de/entscheidungen/verwandte_dokumente.php?ecli=180815B9BN2.15.0.

Das vorinstanzliche Urteil des 5. Senats des Hessischen Gerichtshofes vom 8. Dezember 2014 kann unter http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=JURE140020435%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L abgerufen werden.

Quelle:
Der Überblick Nr. 10/2015, S. 535 f.

Wasserrohrbruch im Haus oder auf dem Grundstück. Wann trägt wer die Kosten?

Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins (DAV)vom 15.10.2015

Kommt es zu einem Wasserrohrbruch, ist zunächst der Inhaber der Versorgungsleitung für die Beseitigung des Schadens verantwortlich. Dies ist in der Regel die Gemeinde, in der das Grundstück liegt. Diese grundsätzliche Haftung greift jedoch dann nicht, wenn die Ursache im beherrschbaren Risikobereich eines anderen, hier des Hauseigentümers, liegt. In diesem Zusammenhang informiert die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien im DAV über eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11. September 2014 (AZ: III ZR 490/13).

Der Versicherer eines Grundstücks hat die Kosten zur Beseitigung eines Wasserschadens bezahlt. Diese wollte er von der zuständigen Gemeinde ersetzt bekommen. Schließlich gehöre ihr die Wasserleitung und sie sei zuständig für die Wasserversorgung. Damit sei sie zur Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung und Beseitigung verpflichtet. Diese Zuweisung des Eigentums ist erforderlich, damit die Gemeinde umfangreich auf die Wasserleitungen zugreifen kann, z. B. zur Ablesung, und auch ein unberechtigter Zugriff auf die Leitungen und Messeinrichtungen durch Privatpersonen vermieden wird.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Gemeinde musste nicht die Kosten der Schadensbeseitigung übernehmen.

Es komme darauf an, wo die Leitung defekt sei, so dass das Wasser austreten könne. Der Wasserschaden war im zu entscheidenden Fall innerhalb des Gebäudes eingetreten und beruhte allein auf einer Rissbildung in einem Rohr des Teils des Grundstücksanschlusses. Damit ist der Schaden auf eine im Gebäude befindliche Anlage zurückzuführen.

Eine solche Konstellation soll gerade nicht von der weitreichenden Haftung der Gemeinde erfasst werden, auch wenn die Leitungen grundsätzlich in ihrem Eigentum stehen. In solchen Fällen ist das schützenswerte öffentliche Interesse nicht berührt, vielmehr ist ausschließlich der Bereich des Eigentümers betroffen. Wem die Leitungen und Anschlüsse gehören, ist nicht immer allein entscheidend bei der Frage, wer die Kosten beim Rohrbruch zu tragen hat. Es kann auch darauf ankommen, wer die Schadensstelle erreichen kann und wem die Reparatur möglich ist, erläutert Rechtsanwalt Thomas Hannemann, Vorsitzender der DAV-Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien.

Foto: www.chill-island.at

Diese Haftung entspricht auch den tatsächlichen Möglichkeiten der Beteiligten. Denn soweit innerhalb eines Gebäudes Undichtigkeiten der Leitung oder sonstige Störungen auftreten, wäre die Gemeinde nur dann in der Lage, die schadhafte Stelle umgehend zu ermitteln oder Schäden am Gebäude zu vermeiden oder gering zu halten, wenn der Eigentümer die aufgetretene Störung unverzüglich meldet. In diesem Fall hatte also nicht die Gemeinde, sondern vielmehr der Versicherer des Eigentümers die Reparaturkosten zu tragen.

Rechtsstreit um die Erhebung einer Altfehlbetragsumlage im Landkreis Vorpommern-Greifswald: Klage des Landkreises als unbegründet abgewiesen

Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18.11.2015

Im Rechtsstreit des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit dem Innenministerium um die Erhebung einer Altfehlbetragsumlage von den Gemeinden der ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow ist das Verwaltungsgericht Greifswald heute der Rechtsauffassung des Ministeriums gefolgt und hat die Klage des Landkreises als unbegründet abgewiesen.

Innenminister Lorenz Caffier begrüßte das Urteil: „Damit ist der Weg zur Erhebung einer Altfehlbetragsumlage und für Verhandlungen über den Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung mit dem Landkreis frei. Wir wollen den Landkreis finanziell unter die Arme greifen, können dies aber nur, wenn der Landkreis alle Möglichkeiten nutzt, um einen eigenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Dazu gehört auch die Erhebung einer Altfehlbetragsumlage."

Nach § 25 Satz 2 des Landkreisneuordnungsgesetzes besteht die Verpflichtung zur Erhebung einer Altfehlbetragsumlage. Dem war der Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht nachgekommen. Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hatte im Rahmen der Rechtsaufsicht den Landkreis aufgefordert, eine entsprechende Altfehlbetragsumlagesatzung zu erlassen und auf dieser Grundlage von den Gemeinden der ehemaligen Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow über 15 Jahre lang eine Altfehlbetragsumlage in Höhe von 1,8 Mio. EUR jährlich, also insgesamt 27 Mio. EUR, zu erheben. Damit soll ungefähr ein Drittel der tatsächlich noch offenen Fehlbeträge der Altkreise in Höhe von insgesamt rund 93 Mio. EUR abgebaut werden. Der Landkreis reichte Klage gegen diesen Bescheid ein.

Auch wenn die Altfehlbeträge des Landkreises durch die Altfehlbetragsumlage nicht vollständig getilgt werden, ist dies ein erster und wichtiger Schritt zur Konsolidierung des Haushalts des Landkreises. Aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern sind finanzielle Mittel für den Landkreis Vorpommern-Greifswald vorgesehen. Die Gewährung der Hilfen setzt jedoch den Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung voraus."

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.
Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:
SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck